

Vorlage Nr. 101.19.788

25. April 2023  
1 von 5**Gültigkeit der Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel vom 26. März 2023****Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Einspruch von S. vom 13. April 2023 gegen die Gültigkeit der Stichwahl zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel am 26. März 2023 wird als unbegründet zurückgewiesen. S. wurde in eigenen Rechten verletzt, da es ihm faktisch unmöglich war, sein Wahlrecht auszuüben.
2. Der Einspruch von T. vom 27. März und 13. April 2023 gegen die Gültigkeit der OB-Direktwahl wird als unbegründet zurückgewiesen.
3. Die Wahlen am 12. und 26. März 2023 zum Oberbürgermeister der Stadt Kassel werden für gültig erklärt.

Begründung:

**Rechtslage:**

Gemäß § 50 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 57 Hessische Kommunalwahlordnung (KWO) hat die Gemeindevertretung über die Gültigkeit der OB-Direktwahl und über Einsprüche nach § 25 KWG in folgender Weise zu beschließen:

1. War der gewählte Bewerber nicht wählbar, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis anzuordnen.
2. Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist
  - a. wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
  - b. wenn sich die Unregelmäßigkeiten oder die strafbaren oder gegen die guten Sitten verstoßenden Handlungen auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen. Führt die Neufeststellung des

Wahlergebnisses dazu, dass kein Bewerber gewählt ist oder die Stichwahl nicht unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt worden ist, findet §31 Abs.2 Satz 2 keine Anwendung. 2 von 5

4. Liegt keiner der unter Nr. 1 bis 3 Satz 1 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären; wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte eines Einspruchsführers verletzt, wird die Rechtsverletzung in dem Beschluss festgestellt.

Den Einsprüchen zu 1. und 2. sind die entsprechenden Verwaltungsvorgänge zur Einsichtnahme beigelegt.

### **Begründung:**

#### **zu 1.:**

S. hat mit Schreiben vom 13. April 2023 form- und fristgerecht Einspruch gegen die Gültigkeit der Stichwahl am 26. März 2023 eingelegt. Er begründet seinen Einspruch damit, dass ihm die Briefwahlunterlagen nicht an die von ihm online angegebene Adresse im Ausland geschickt wurden und er deshalb nicht an der Stichwahl teilnehmen konnte. Die vom Hauptwohnsitz abweichende Zustelladresse hatte S. ordnungsgemäß online beantragt. Die Zustellung erfolgte jedoch durch einen Fehler im Briefwahlbüro an seinen Hauptwohnsitz. S. konnte deshalb nicht sein Wahlrecht bei der Stichwahl ausüben, weshalb festzustellen ist, dass er in seinen persönlichen Rechten verletzt wurde, was als Unregelmäßigkeit zu werten ist.

Die Unregelmäßigkeit führt jedoch nicht zur Ungültigkeit der Wahl, da bei 24.152 Ja-Stimmen zu 23.792 Nein-Stimmen Herr Dr. Schoeller unabhängig von der Stimmabgabe des S. weiterhin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hätte.

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet und sollte daher zurückgewiesen werden.

#### **zu 2.:**

T. hat mit Schreiben vom 27. März eine Wahlbeschwerde zur OB-Direktwahl sowie zur Stichwahl eingereicht. Mit Schreiben vom 6. April wurde sie gebeten zu erklären, ob diese Beschwerde als Einspruch gegen die Direktwahl verstanden werden soll. Dies hat sie mit ihrem am 13. April fristgerecht eingegangenen Schreiben zwar nicht ausdrücklich bestätigt, die Einlassungen können jedoch so gedeutet werden. Beide Schreiben sind zum Teil schwer verständlich, das eigentliche Begehren der Betroffenen nur durch Auslegung zu ermitteln. Die Beschwerde wird daher als Einspruch gegen die Gültigkeit der OB-Direktwahl gewertet. Der Einspruch ist formgerecht eingegangen.

a) T. gibt an, dass die Wahlurne im Wahlbezirk 1112 zu dem Zeitpunkt, in dem sie am 12. März 2023 wählen wollte, nicht ordnungsgemäß verschlossen gewesen sei und geöffnet werden konnte.

Gemäß § 36 Absatz 3 KWO sind Wahlurnen zu verschließen und dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Die Wahlurnen sind also so „einzurichten“, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Damit wird u.a. dem Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl Rechnung getragen. „Die geheime Wahl erfordert mithin eine technische Gestaltung des Wahlvorganges, die es einerseits unmöglich macht, die Wahlentscheidung eines Wählers während des Wahlvorganges zu erkennen, die es andererseits aber auch unmöglich macht, die Wahlentscheidung zu rekonstruieren“<sup>1</sup>. Der städtische Leitfaden für Wahlvorstände sah hierzu folgendes vor: [...] „Im Anschluss wird die Urne von der /dem Wahlvorstehenden fest verschlossen. Dazu nutzen Sie bitte zwei Kabelbinder sowie zwei Siegelmarken aus dem Wahlpaket. Die Siegelmarken werden zusätzlich vom Wahlvorsteher unterschrieben.“

Der Wahlvorsteher des Wahlbezirks 1112 informierte die Wahlbehörde am 12. März zunächst telefonisch um 8.50 Uhr und später mit einer Anlage zur Niederschrift darüber, dass die Wahlurne versehentlich erst um 8.25 Uhr wie vorgegeben verschlossen wurde, was als Unregelmäßigkeit zu werten ist. Eine Wählerin (T.) hätte dies festgestellt, die Wahlurne geöffnet und Fotos gemacht. Zu diesem Zeitpunkt hätten 4 Stimmzettel in der Urne gelegen. Die Stimmzettel seien nicht entfaltet gewesen, so dass die Wahl selbst nicht einsehbar gewesen sei. Dem Wahlvorsteher war es nicht möglich, die aufgebrachte T. zu beruhigen, von seinem Versehen zu überzeugen sowie das Fotografieren zu unterbinden. In der Niederschrift ist vermerkt, dass die Wählerin vor Stimmabgabe mit ihrem Stimmzettel gegangen sei.

T. suchte im Anschluss aufgebracht die Wahlbehörde im Bürgersaal des Rathauses auf. Dort wurde ihr mehrfach erklärt, dass die Wahlurne sich nun in einem ordnungsgemäß verschlossenen Zustand befände, sie nun im Wahllokal wählen könne und es sich bei der fehlenden Versiegelung um einen versehentlichen Fehler des Wahlvorstehers gehandelt habe. Sie hat den Aussagen der Wahlleiterin offensichtlich jedoch keinen Glauben geschenkt. Nachdem T. begonnen hatte die Wahlurne im Bürgersaal zu filmen, die verschlossene Wahlbriefe von Briefwählern enthielt, wurde sie aufgefordert, dies zu unterlassen. Daraufhin verließ sie den Bürgersaal. Von ihrem Wahlrecht machte T. an diesem Tag nach Auskunft des Wahlvorstehers keinen Gebrauch mehr.

T. war zum Zeitpunkt ihres Wahlversuchs in eigenen Rechten verletzt, da die nicht ordnungsgemäß verschlossene Wahlurne ihr keine geheime Wahl garantieren konnte. Allerdings wäre es ihr nach Rücksprache mit der Wahlleiterin, in der sie Kenntnis über die nun ordnungsgemäß verschlossene Wahlurne erhalten hat, möglich gewesen, am Wahltag bis 18 Uhr wählen zu gehen. Dies hat sie nicht getan.

Hinderungsgründe wurden von Frau T. nicht vorgetragen und lassen sich aus ihren Schreiben auch nicht erkennen. Im Ergebnis ist der Einspruch zwar zulässig, T. ist

---

<sup>1</sup> Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28. Oktober 1986 – 2 UE 773/85 –, Rn. 32, juris mit Verweis auf H. Meyer, Kommunalwahlrecht in: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, 2. Auflage, Band 2, S. 41; OVG Lüneburg, DÖV 1985, S. 152 f.

aber mangels Verletzung eigener Rechte nicht einspruchsberechtigt. Der Einspruch sollte zurückgewiesen werden. 4 von 5

Weitere Ermittlungen der Wahlbehörde hinsichtlich der nicht ordnungsgemäß verschlossenen Wahlurne sind nicht erfolgt. Bis zum Zeitpunkt des ordnungsgemäßen Verschlusses der Wahlurne waren immer Mitglieder des Wahlvorstandes im Raum anwesend. Anhaltspunkte, dass Stimmzettel entwendet oder widerrechtlich hinzugefügt wurden, liegen nicht vor.

b) T. führt in ihrem Schreiben vom 27. März 2023 an, dass sie bei der Stichwahl am 26. März 2023 keine „Chance hatte, Fotos (der Wahlurne) zu machen“, sondern sofort nach ihrer Begrüßung „provokiert und dann aus dem Wahlraum rausgeschmissen“ worden sei. Da T. ebenfalls am 26. März 2023 ein zweites Mal den Wahlraum zu einem späteren Zeitpunkt aufgesucht hat, könnten ihre Einlassungen dahingehend verstanden werden, dass sie bei ihrem erstem Besuch des Wahlraumes verwiesen wurde, bevor sie wählen konnte.

Das war jedoch nicht der Fall. Nach Auskunft des Wahlvorstehers hat T. bereits bei ihrem ersten Besuch am 26. März 2023 ihre Stimme im Wahllokal abgegeben. Erst nachdem sie weitere Fotos der Wahlurne machen wollte, wurde sie aufgefordert dies zu unterlassen. Von seinem Recht, Personen aus dem Wahlraum zu verweisen, die die Ruhe und Ordnung stören, hat der Wahlvorstand keinen Gebrauch gemacht (vgl. § 17 S. 2 KWG). Vermutlich hat Frau T. die Aufforderung als „Rauswurf“ verstanden und im Anschluss das Wahllokal verlassen.

Beim zweiten Besuch wurde Frau T. die Gelegenheit gegeben, sich im Wahlraum aufzuhalten und die Wahlabläufe zu beobachten. Das Fotografieren wurde ihr untersagt. Anhaltspunkte, dass gegen Vorschriften des § 17 S. 1. KWG (Öffentlichkeit der Wahl) verstoßen wurde, sind nicht erkennbar.

T. konnte an der Stichwahl teilnehmen. Es ist auch nach Würdigung der Einlassung der T. nicht nachvollziehbar, in welchen eigenen Rechten Frau T. verletzt worden sein soll.

Der Einspruch ist zulässig. Die Einspruchsführerin ist mangels Verletzung eigener Rechte nicht einspruchsberechtigt. Der Einspruch sollte zurückgewiesen werden.

### **zu 3.:**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. März 2023 nach Prüfung gemäß § 22 KWG das endgültige Wahlergebnis der OB-Wahl festgestellt. Das Wahlergebnis und der Name des gewählten Bewerbers wurden gemäß § 23 Abs. 2 KWG von der Wahlleiterin im Amtsblatt der Stadt Kassel am 30. März 2023 öffentlich bekannt gemacht. Der gewählte Bewerber wurde gemäß § 56 Abs. 1 KWO mit Schreiben vom 29. März 2023 benachrichtigt. Die Einspruchsfrist ist am 13. April 2023 abgelaufen. Weitere Einsprüche nach § 25 KWG wurden nicht erhoben.

Die Wahl ist gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KWG in Verbindung mit § 57 KWO durch die Stadtverordnetenversammlung für gültig zu erklären.

Berichterstatter/-in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich

5 von 5

In Vertretung

Ilona Friedrich  
Bürgermeisterin